

# GEMEINSAMER TARIF Z



## Zirkus

Dieser Tarif gilt für Zirkusunternehmen sowie für Zoos und Tierparks, in denen Tierdressuren gezeigt werden und regelt das Aufführen von Musik und die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern dieser Unternehmen.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) sowie auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin der SWISSPERFORM.

### A. Wie wird der Preis für die Musikknutzung festgesetzt?

#### Urheberrechte

##### I. Allgemeines

Die Vergütung wird in der Regel in Form einer Pauschale pro Platz und pro Vorstellung berechnet.

##### II. Zirkusunternehmen (Ziff. 10.1 GT Z)

Die Vergütung beträgt pro Platz und Vorstellung zwischen CHF 0.022 und 0.197, je nach Eintrittspreis.

##### III. Kinderzirkusse (Ziff. 10.2 GT Z)

Die Vergütung wird gleich berechnet wie für Zirkusunternehmen. Sofern das Publikum keinen Eintritt bezahlt oder bei Freiluftvorstellungen die Anzahl Plätze nicht bestimmt ist, kostet jede Vorstellung CHF 5.39 pauschal.

##### IV. Zoos und Tierparks (Ziff. 10.3 GT Z)

Die Vergütung beträgt pro Platz und Vorstellung

bis 1000 Plätze	CHF 0.030
1001 – 2000 Plätze	CHF 0.041
2001 – 3000 Plätze	CHF 0.054
über 3000 Plätze	CHF 0.065

#### Verwandte Schutzrechte (Ziff. 11.1 GT Z)

Zusätzlich berechnen wir die Vergütung bei Verwendung von Handelston- und Tonbildträgern wie folgt:

- bis max. 25 % der Dauer der Musik in der Vorstellung = 3.75 % der Vergütung nach Punkt II
- bis max. 50 % der Dauer der Musik in der Vorstellung = 11.25 % der Vergütung nach Punkt II

- bis max. 75 % der Dauer der Musik in der Vorstellung = 18.75 % der Vergütung nach Punkt II
- über 75 % der Dauer der Musik in der Vorstellung = 26.25 % der Vergütung nach Punkt II
- während der Pausen = 2 % der Vergütung nach Punkt II.

### B. Gibt es Ermässigungen?

Zirkusunternehmen, die mit der SUISA einen Jahresvertrag abschliessen und die Bedingungen des Vertrags und dieses Tarifs einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von **10 %**.

### C. Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Ja. Sie müssen der SUISA alle erforderlichen Angaben jeweils am **20. jeden Monats** für den vorangehenden Monat oder bei unverändertem Programm innert **30 Tagen nach Saison-Ende** einreichen, damit wir die Entschädigungen berechnen und an die Berechtigten verteilen können.